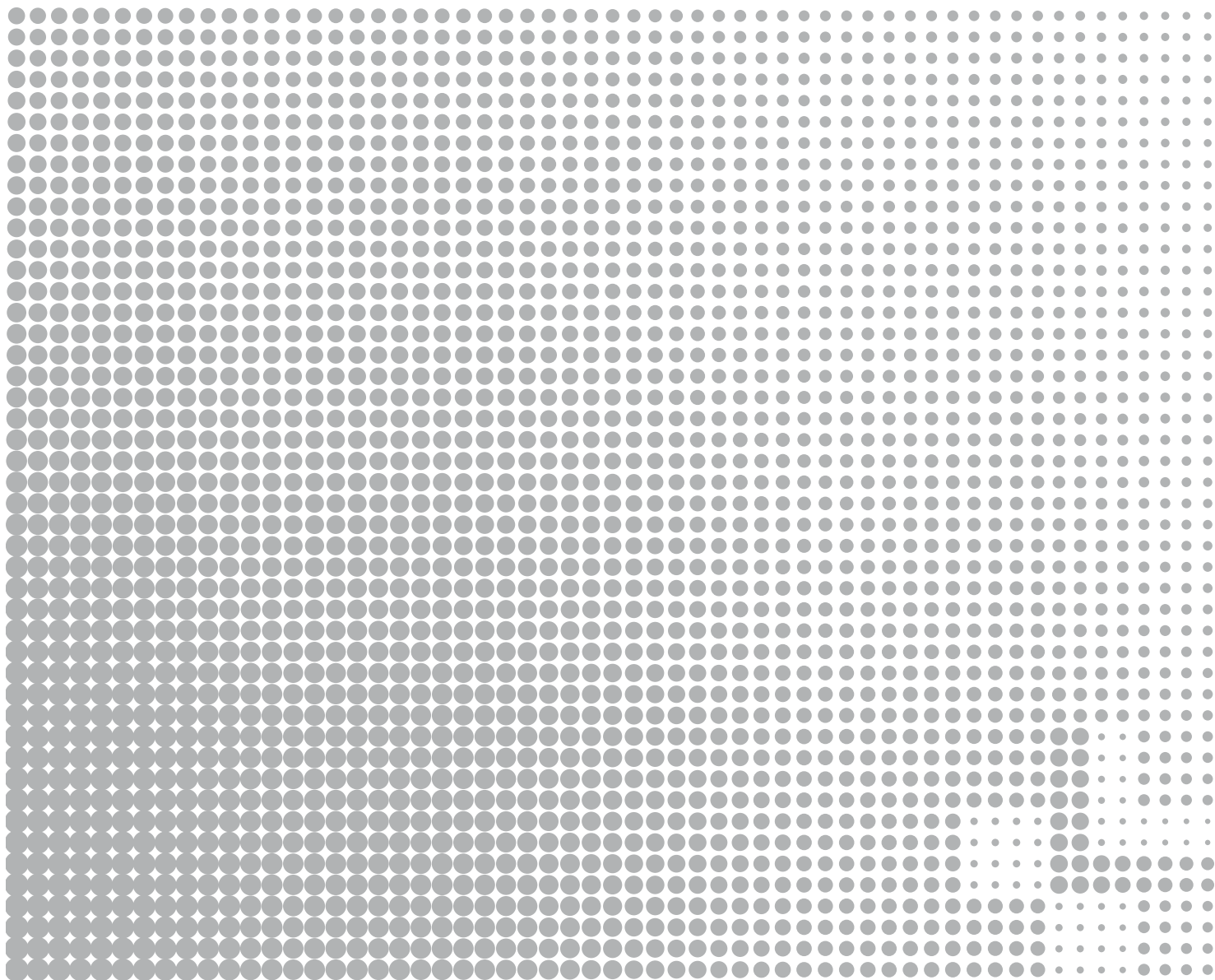


LCH-MERKBLATT

In Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen bildbar und den kantonalen Fachstellen für Gleichstellung Basel-Landschaft, Bern und Zürich

PERSÖNLICHE GRENZEN KENNEN UND RESPEKTIEREN



INHALT

EINLEITUNG	5
RECHTLICHE UND BERUFSETHISCHE GRUNDLAGEN	6
SITUATIONEN	7
1 KÖRPERKONTAKT ZWISCHEN LEHRPERSONEN UND LERNENDEN	7
2 HILFESTELLUNGEN IM SPORTUNTERRICHT	8
3 MASSAGE IM SPORTUNTERRICHT	9
4 KONTROLLE DER SCHLAFRÄUME IM KLASSENLAGER	10
5 KLEIDUNG	11
6 SPRACHE VON LEHRPERSONEN IM UMGANG MIT LERNENDEN	12
7 UNERWÜNSCHTE BERÜHRUNGEN	13
8 LERNENDE VERSPOTTEN UND BELÄSTIGEN ANDERE LERNENDE	14
9 JUGENDLICHE TAUSCHEN IN DER PAUSE PORNOGRAFISCHES MATERIAL AUS	15
10 ABWERTENDE SPRACHE UND WITZE UNTER JUGENDLICHEN	17
GESETZE UND STANDESREGELN IM WORTLAUT	18
ZWISCHEN «GRÜSELLEHRER» UND EUNUCH, NACHWORT DES LCH	22

EINLEITUNG

Verschiedene Vorfälle von sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen haben zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt. Die Schulen werden zu härterem Durchgreifen und konsequenter Sanktionierung von Grenzverletzungen aufgefordert.

Was aber bedeutet das im konkreten Schulalltag? Was ist erlaubt, wo werden Grenzen überschritten, und wie können Lehrpersonen reagieren, um die Balance zwischen Förderung und Verbot, zwischen erzieherischer Herausforderung und juristischen Vorgaben zu finden?

Diese Fragen bilden den Ausgangspunkt eines Merkblatts, das gemeinsam vom Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH und den Gleichstellungsfachstellen der Kantone Basel-Landschaft, Bern und Zürich herausgegeben wird. Nach der Idee von Curaviva¹ werden zehn Situationen aus dem Schulalltag unter pädagogischen und juristischen Aspekten betrachtet. Zu jeder Situation werden allgemeine Merkmale/Leitlinien formuliert, die einen Orientierungsrahmen auch in ähnlichen Situationen bieten.

Entstanden sind die Situationen im Rahmen des Projekts «Persönliche Grenzen respektieren. Sexuelle Belästigung – ein Thema an Berufsschulen». Die erwähnten Gleichstellungsfachstellen bildeten die Trägerschaft und stellten die Finanzierung sicher. Karin Grütter und Annamarie Ryter vom Beratungsunternehmen bildbar setzten es von 2005 bis 2007 an sechs Berufsfachschulen um.²

Dabei wurde deutlich: Viele Lehrpersonen vermissen eine offen und sachlich geführte Diskussion unter Kolleginnen und Kollegen zum Thema. Geschätzt werden Leitlinien und verbindliche Regeln – z.B. in Form eines Schulkodexes – zum Umgang mit persönlichen Grenzen und sexueller Belästigung in der Schule. Mit diesem Merkblatt wollen der LCH, die Gleichstellungsfachstellen und bildbar Sicherheit bieten, wo Rechtslage und Grundsätze eindeutig sind. Gleichzeitig soll die Diskussion unter Lehrpersonen rund um dieses Thema gefördert werden. Denn neben einer klaren Haltung der Schulleitung ist das die beste Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Belästigung an der Schule.

Karin Grütter und Annamarie Ryter

bildbar



**Kantonale Fachstelle
für die Gleichstellung
von Frauen und Männern**



**FACHSTELLE FÜR GLEICHBERECHTIGUNGSFRAGEN
DES KANTONS ZÜRICH**



**Finanz- und Kirchendirektion
Kanton Basel-Landschaft
Fachstelle für Gleichstellung**

Das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt das Projekt «Persönliche Grenzen respektieren» im Rahmen der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz.

¹ curaviva: Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz. Beispiele und Erwägungen zum Thema Sexualität im Heim. 2005/5

² Beteiligte Pilotsschulen: Berufsfachschule Emmental, Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Liestal, Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Muttenz, Kaufmännische Berufsschule Langenthal, KV Reinach BL, KV Schulen Muttenz.
Weitere Projektinformationen, Produkte und Materialien unter www.equality.ch

RECHTLICHE UND BERUFSETHISCHE GRUNDLAGEN

Die strafrechtlichen Folgen von Grenzverletzungen und sexueller Belästigung in der Schule regelt das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) unter anderem in Art. 187 bis 198³. Sexuelle Handlungen mit Kindern und auch mit Jugendlichen über 16 Jahren, sofern eine Abhängigkeit durch ein Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis besteht, sind verboten und strafbar. Der Begriff der sexuellen Handlung reicht von kurzen, leichten Griffen an die Genitalien über den Kleidern bis zum Beischlaf. Das Strafgesetz verbietet auch sexuelle Belästigung. Darunter fallen Handlungen wie unerwünschte Berührungen, aufdringliche oder herabwürdigende Gesten, aber auch anzügliche Bemerkungen, sexistische Sprüche oder das Vorzeigen von pornografischem Material.

Bestraft wird auch, wer «seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet» (Art. 219 StGB). Schaut also z.B. eine mit der Pausenaufsicht betraute Lehrperson weg, wenn Lernende sexuell belästigt oder wenn pornografische Materialien ausgetauscht werden, kann dies strafrechtliche Folgen für die Lehrperson haben.

Auch das eidgenössische Gleichstellungsgesetz verbietet sexuelle Belästigung.⁴ Auf das Gleichstellungsgesetz können sich jedoch nur Personen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis berufen. Lernende, die in der Schule sexuell belästigt werden, sind davon ausgeschlossen.⁵

Der Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler ist zivilgesetzlich geregelt.⁶ Das Geltendmachen dieses Schutzes bzw. die Ausgestaltung der Strafverfolgungsbehörden ist kantonal unterschiedlich.

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen basieren die Standesregeln 9 und 10 des LCH. Regel 9 fordert von Lehrpersonen den unbedingten Respekt vor der Menschenwürde, die Achtung der Persönlichkeit und das Wahren der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Regel 10 verbietet jede Art von Machtmissbrauch und Übergriffen, insbesondere auch jegliche Form von sexuellen Handlungen mit Lernenden.⁷

³ Vgl. Gesetzestexte und Standesregeln im Wortlaut

⁴ Unter sexueller Belästigung wird eine Verhaltensweise mit sexuellem Bezug verstanden, die von einer Seite unerwünscht ist und/oder die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt. Die verursachende Person weiss oder muss wissen, dass die Verhaltensweise unerwünscht ist. Dazu gehören anzügliche Bemerkungen, aufdringliche Blicke und Gesten, sexistische Witze, unerwünschte Berührungen etc. Vgl. www.equality-office.ch

⁵ Auf das Gleichstellungsgesetz berufen können sich Lehrpersonen/Mitarbeitende, die in der Schule sexuell belästigt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Belästigung von Lehrpersonen, Mitarbeitenden oder Lernenden ausgeht. Vgl. Gesetze und Standesregeln im Wortlaut S. 20.

⁶ Vgl. Gesetzestexte und Standesregeln im Wortlaut

⁷ Vgl. Gesetzestexte und Standesregeln im Wortlaut

SITUATION 1

KÖRPERKONTAKT ZWISCHEN LEHRPERSONEN UND LERNENDEN

Eine 17-jährige Schülerin vertraut einem Lehrer nach der Stunde, als alle andern schon gegangen sind, eine schwierige familiäre Situation an. Sie weint heftig, und der Lehrer legt in einem Impuls der Schülerin beruhigend den Arm über die Schultern. Die Schülerin lässt dies geschehen.

Pädagogische Überlegungen

- Körperkontakte gehören zum Ausdruck lebendiger Beziehungen zwischen vertrauten Menschen.
- Körperkontakte sind auch Ausdruck von Mitgefühl und Unterstützung. Das Verhalten des Lehrers kann ausdrücken, dass er die schwierige Situation der Schülerin und ihren Kummer versteht und sie trösten will.
- Der Lehrer kann jedoch nicht wissen, ob die Schülerin diese Geste so auffasst und nicht anders interpretiert.
- Für die Schülerin dürfte es schwierig sein, die Geste ihres Lehrers zurückzuweisen, selbst wenn sie es möchte. Dazu braucht es viel Mut und Selbstvertrauen. In der durch familiäre Probleme belasteten Situation ist eine Abgrenzung besonders schwierig.
- Falls die Schülerin von sich aus ein sehr enges Vertrauensverhältnis sucht und mehr vom Lehrer möchte, ist körperliche Nähe besonders heikel.
- Es gibt auch andere Arten, Empathie zu zeigen und die Schülerin zu trösten, als sie in den Arm zu nehmen.

Juristische Überlegungen

- Unerwünschte, respektlose und abwertende Körperkontakte sind Formen sexueller Belästigung.
- Gemäss dieser Definition kann das Verhalten des Lehrers (Berührung als Ausdruck von Mitgefühl) nicht als sexuelle Belästigung eingestuft werden.
- Wenn der Lehrer dabei aber den Arm oder die Hand auf die nackte Haut der Schülerin legt, dann könnte die Situation für den Lehrer heikel werden.
- Ein absichtliches Berühren von Stellen wie Brust, Po etc. wäre klar ein strafbarer Übergriff.
- Der Lehrer muss zudem die Möglichkeit einer Anschuldigung in Betracht ziehen. Deshalb sollte er in einem geeigneten Rahmen z.B. im Klassenteam oder gegenüber der Schulleitung schildern, was genau vorgefallen ist.

Merkmale/Leitlinien

- Körperkontakte zwischen Lehrpersonen und Lernenden – sicher ab der Pubertät – die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind in der Regel zu vermeiden.
- Lehrerinnen und Lehrer können nicht beurteilen, ob eine auch ganz harmlos gemeinte Berührung bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern verwirrende oder unangenehme Gefühle auslöst.
- Im Klassenteam, in der Fachschaft und im Kollegium über Situationen wie die geschilderte zu sprechen, hilft mit, eine reflektierte und kommunizierbare Haltung zu Körperkontakten zwischen Lehrpersonen und Lernenden zu entwickeln.
- Die gleichen Merkmale gelten für Lehrer gegenüber Schülern und für Lehrerinnen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Ähnliche Situation

Eine Lehrerin beugt sich von hinten über einen Schüler am Pult, um eine Aufgabe anzusehen. Dabei legt sie dem Schüler eine Hand auf die Schulter.

In dieser Situation gibt es im Unterschied zum obigen Beispiel keinen konkreten Anlass, der eine Berührung erklären oder gar rechtfertigen könnte. Auch in dieser Situation ist es sehr schwierig für einen Schüler oder eine Schülerin, die Geste der Lehrperson zurückzuweisen.

SITUATION 2

HILFESTELLUNGEN IM SPORTUNTERRICHT

In der Sportstunde werden Sprünge auf dem Trampolin geübt. Der Sportlehrer steht aus Sicherheitsgründen neben dem Trampolin. Der Sprung einer Schülerin ist unsicher, so dass der Lehrer nach ihrem Oberarm greift. Dabei berührt er unabsichtlich die Brust der Schülerin.

Pädagogische Überlegungen

- Der Sportlehrer ist für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht verantwortlich und nimmt diese Verantwortung durch die Hilfestellung wahr.
- Dabei kann es zu ungewollten und möglicherweise für einzelne Schülerinnen oder Schüler unangenehmen Berührungen kommen.

Juristische Überlegungen

- Eine einmalige Berührung in einer Ausnahmesituation, deren Notwendigkeit aus dem Berufsauftrag des Lehrers oder der Lehrerin (im obigen Fallbeispiel aus Sicherheitsgründen) abgeleitet werden kann, stellt keine sexuelle Belästigung dar.
- Anders ist es, wenn Berührungen an sensiblen Stellen wie Brust oder Po im Sportunterricht wiederholt vorkommen und deren Notwendigkeit nicht begründet werden kann.
- Ein absichtliches Berühren von Stellen wie Brust, Po etc. wäre klar ein strafbarer Übergriff.

Merkmale/Leitlinien

- Der Sportlehrer muss wissen, dass Berührungen ambivalente Gefühle auslösen können, und sich daher genau überlegen, welche Übungen wie angeleitet und durchgeführt werden. Sportlehrer und Sportlehrerinnen müssen in dieser Hinsicht sensibel sein und dürfen nicht nur vom eigenen Empfinden ausgehen.
- Berührungen bei Hilfestellungen sollen angekündigt werden.
- Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po oder Oberschenkel müssen vermieden werden. Wenn es zu einer unbeabsichtigten Berührung in einem solchen Bereich kommt, sollte sich der Sportlehrer oder die Sportlehrerin dafür entschuldigen.
- Je nach Alter der Lernenden und je nach Übung können Hilfestellungen auch durch andere Lernende gegeben werden. Der Sportlehrer oder die Sportlehrerin zeigt die Hilfestellung dann nur einmal vor.
- Falls Lernende sich (z.B. aufgrund traumatischer Erfahrungen) nicht berühren lassen wollen, kann das als individuelle Ausnahme über die Schulleitung und Ärztezeugnis geregelt werden.
- Der Sportunterricht ist ein besonders sensibler Bereich, da beim Sport der Körper im Zentrum steht. Gerade deshalb ist der Sportunterricht aber auch ein Lernfeld für das Wahrnehmen und Respektieren eigener wie fremder Grenzen. Sportlehrer und Sportlehrerinnen haben eine wichtige Vorbildfunktion.

SITUATION 3

MASSAGE IM SPORTUNTERRICHT

Eine Schülerin kommt in die Sporthalle und klagt, sie sei total verspannt. Sie bittet den Sportlehrer um eine Massage im Nacken- und Rückenbereich. Der Sportlehrer erklärt der Schülerin, dass das nicht zu seinen Aufgaben als Sportlehrer gehöre und dass sie doch eine Klassenkameradin um eine Massage bitten solle.

Pädagogische Überlegungen

- Die Bitte der Schülerin kann als Ausdruck eines guten kameradschaftlichen Verhältnisses verstanden werden.
- Eine Massage ist eine vergleichsweise intime Angelegenheit und setzt ein Vertrauensverhältnis voraus.
- Eine Massage kann bei der Schülerin, aber auch bei der Lehrperson Gefühle auslösen: angenehme, unangenehme, aber auch verwirrende, erotische Gefühle.
- Der Sportlehrer geht auf die Schülerin ein und macht einen alternativen Vorschlag zum Umgang mit dem Problem.
- Es ist sinnvoll, wenn Schülerinnen und Schüler lernen, wie sie unabhängig von der Lehrperson etwas gegen Verspannungen unternehmen können.
- Voraussetzung für gegenseitige Massagen unter Lernenden ist die Garantie, dass alle jederzeit und ohne Begründung nein sagen können, wenn sie nicht mitmachen möchten. Dabei können Jugendliche den Umgang mit eigenen und fremden Grenzen lernen. Der Sportunterricht, bei dem der Körper im Zentrum steht, eignet sich besonders gut dafür.

Juristische Überlegungen

- Der Sportlehrer ist keine Gesundheitsfachperson, zu deren Aufgabe es gehört, Patientinnen und Patienten zu massieren. Eine Nacken- und Rückenmassage ist eine relativ intime Berührung, gehört nicht zum Berufsauftrag einer Lehrperson und ist in jedem Fall heikel.
- Sehr problematisch ist eine Massage, wenn sie in einem Umkleideraum bei geschlossenen Türen durchgeführt wird. Das wirkt verdächtig und könnte eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben.

Merkmale/Leitlinien

- Das Massieren von Kindern und Jugendlichen durch Lehrpersonen gehört nicht zum Berufsauftrag von Lehrpersonen. Es ist nicht angebracht, selbst dann nicht, wenn Lernende darum bitten.
- Kinder und Jugendliche zur gegenseitigen Massage anzuleiten ist unbedenklich, solange jede Person, ohne Nachteile zu fürchten, nein sagen kann.
- Es gibt verschiedene Möglichkeiten im Umgang mit Verspannungen und Stress, die Lehrpersonen den Lernenden vermitteln können (Entspannungsübungen, autogenes Training etc.).
- Wie Lernende im Umgang mit Verspannungen und Stress wirksam unterstützt werden können, ist ein Thema für die ganze Schule.

Ähnliche Situationen

Massage bei einem akuten Muskelkrampf: Auch in diesem Fall ist es sinnvoll, wenn die Schülerinnen wissen, wie sie sich selber und gegenseitig helfen können (ein akuter Muskelkrampf kann auch einmal in der Freizeit auftreten).

Es gibt aber auch Situationen, in denen das Eingreifen einer Sportlehrerin, eines Sportlehrers absolut nötig ist (erste Hilfe bei Unfällen, ernsthaften Verletzungen etc.).

SITUATION 4

KONTROLLE DER SCHLAFRÄUME IM KLASSENLAGER

Im Klassenlager einer KV- oder Gymnasialklasse macht eine Lehrerin jeweils um 24 Uhr einen Kontrollgang. Ohne anzuklopfen betritt sie dabei die Schlafräume der Schülerinnen und Schüler, um sich zu versichern, dass alles in Ordnung ist und die Nachtruhe eingehalten wird.

Pädagogische Überlegungen

- Die Lehrerin ist dafür verantwortlich, dass im Klassenlager die Nachtruhe eingehalten wird.
- Die Lehrerin möchte bereits schlafende Jugendliche durch das Anklopfen nicht wecken. Gleichzeitig ist es für Lernende unangenehm, von der Lehrerin beim Umziehen oder im Schlafanzug überrascht zu werden.

Juristische Überlegungen

- Die Lehrerin muss wissen, dass sie sich in einem sensiblen Bereich aufhält. Beim Betreten der Schlafräume ohne vorheriges Anklopfen kann es zu Situationen kommen, in denen sich Schülerinnen und Schüler überrumpelt und dadurch belästigt fühlen.
- Bei entsprechender Ankündigung durch Anklopfen kann eine Kontrolle in den Schlafräumen nicht als sexuelle Belästigung angesehen werden.

Merkmale/Leitlinien

- Lehrpersonen sollen die Schlafräume Jugendlicher nicht unangemeldet, d.h. ohne vorher anzuklopfen, betreten.
- Vor dem Klassenlager sind sinnvollerweise mit den Lernenden die Regeln des Zusammenlebens zu klären und unterschreiben zu lassen. Dazu gehören auch die Regeln im Schlafraum und das Einhalten der Nachtruhe.
- Dieses und andere Themen im Zusammenhang mit Klassenlager und -reisen sollten für die gesamte Schule geregelt werden.

Ähnliche Situationen

Siesta in der Mittagspause eines Schullagers. Betreten von Garderoben im Sport.

SITUATION 5

KLEIDUNG VON LERNENDEN

Eine Schülerin kommt öfters mit sehr tief ausgeschnittenem T-Shirt und sehr kurzem Minirock zur Schule. Der Klassenlehrer wendet sich an eine Lehrerin, die in derselben Klasse unterrichtet. Die beiden vereinbaren, dass die Lehrerin die Schülerin in einem Gespräch auf die unpassende Kleidung anspricht.

Pädagogische Überlegungen

- Für viele Jugendliche sind Kleider ein wichtiger Teil ihrer Identität. Durch einen bestimmten Kleiderstil wird die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen demonstriert. Jugendliche grenzen sich mit Kleidern nicht nur gegenüber Gleichaltrigen ab, sondern auch gegenüber Eltern, Lehrpersonen, Lehrmeistern, ja überhaupt gegenüber Erwachsenen.
- Oft überlegen sich Jugendliche nicht, wie bestimmte Kleider auf Erwachsene wirken. Jugendliche können mit Kleidung aber auch bewusst provozieren.
- In einem sexualisierten Alltag und entsprechender Mode brauchen Lernende Orientierung, wie diese Kleidung auf die Umgebung wirkt.
- Schülerinnen und Schüler sollen wissen, dass bestimmte Kleider nicht in allen Situationen passend sind.
- Es ist für die Schülerin vermutlich angenehmer, von einer Lehrerin auf das Thema angesprochen zu werden als von einem Lehrer.

Juristische Überlegungen

- Das Tragen von tief ausgeschnittenen T-Shirts und Miniröcken durch Schülerinnen kann nicht als sexuelle Belästigung angesehen werden.
- Die Kleidung kann keinesfalls als Entschuldigung für sexuelle Belästigungen oder Übergriffe dienen.
- Vorschriften können von der Schule erlassen werden, wenn Mitschüler oder Mitschülerinnen in ihrem sittlichen Empfinden verletzt werden.

Merkmale/Leitlinien

- Jugendliche sollen wissen, dass ihre Kleidung an der Schule und am Arbeitsplatz nicht reine Privatsache ist, sondern durch Konventionen und Normen geregelt wird.
- In der Klasse darüber zu sprechen, mit welchen Kleidern was ausgelöst wird, wie andere Jugendliche und Erwachsene auf bestimmte Kleider reagieren etc. gibt den Jugendlichen Orientierung.
- Wenn einzelne Schülerinnen oder Schüler sich so kleiden, dass Lehrpersonen und/oder andere Lernende sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn Lehrerinnen junge Frauen und Lehrer junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.
- Es kann hilfreich sein, für die gesamte Schule gewisse Regeln zum Thema Kleidung mit den Jugendlichen oder in der Hausordnung zu vereinbaren.

Ähnliche Situation

Ein Schüler kommt öfters mit Hosen zur Schule, die sehr tief in den Hüften hängen und bei bestimmten Bewegungen tief über den Po rutschen.

SITUATION 6

SPRACHE VON LEHRPERSONEN IM UMGANG MIT LERNENDEN

Gabi und Monika haben den Deutschlehrer gebeten, mit ihnen den Vortrag durchzusprechen, da noch einige Fragen aufgetaucht sind. Der Deutschlehrer ist einverstanden und vereinbart mit den Schülerinnen einen Termin nach Schulschluss im Klassenzimmer. Als Gabi und Monika das Schulzimmer betreten, werden sie vom Lehrer mit den Worten: «Do sin si jo, diä beide Spätzli» begrüsst.

Pädagogische Überlegungen

- Die Sprache ist eines der wichtigsten Arbeitsinstrumente in der Schule. Sie dient der Kommunikation, und durch die Sprache werden neben Sachinhalten auch Werte, Haltungen und Beziehungen ausgedrückt und vermittelt.
- Die Sprache der Lehrpersonen ist für die Schülerinnen und Schüler ein zentraler Orientierungspunkt. Es ist deshalb wichtig, dass diese klar und frei von zweideutigen oder missverständlichen Anspielungen ist.

Juristische Überlegungen

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen sind eine Form der sexuellen Belästigung.
- Vom juristischen Standpunkt her ist der Ausspruch «Spätzli» des Lehrers erst zusammen mit anzüglichen, herabwürdigenden Blicken und Gesten heikel, oder wenn die Schülerinnen bereits früher mitgeteilt haben, dass sie nicht so angesprochen werden möchten.
- Wenn sich die Schülerinnen beschweren, wäre es für den Lehrer aber schwierig, den Ausdruck als pädagogisch angebracht darzustellen.

Merkmale/Leitlinien

- Lehrpersonen sollen Kindern und Jugendlichen mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, blossgestellt oder herabgesetzt werden.
- Die Professionalität von Lehrpersonen drückt sich auch in der Sprache aus.
- Klärende Leitfragen sind:
 - Was für eine Beziehung, welche Haltung und welches Rollenverständnis steckt hinter einem bestimmten Ausdruck/Satz?
 - Wie könnten die Worte/Sätze bei den Lernenden ankommen?
 - Könnten weibliche und männliche Lernende oder Kolleginnen und Kollegen so angesprochen werden?
 - Können die Lernenden der Lehrperson sagen, dass sie nicht so angesprochen werden möchten? Welche Reaktion hätte das bei der Lehrperson zur Folge?

Ähnliche Situationen

Lehrpersonen sprechen z.B. im Lehrerinnen- und Lehrerzimmer oft abwertend und negativ über Schülerinnen oder Schüler.

SITUATION 7

UNERWÜNSCHTE BERÜHRUNGEN

Eine Gruppe junger Frauen ist auf dem Weg zur Sporthalle. Auf der Treppe kommt ihnen eine Jungengruppe entgegen. Einer der Jungs gibt einer jungen Frau im Minirock einen Klaps auf den Po. Die jungen Männer lachen alle. Eine Lehrerin steht zufällig in der Nähe und beobachtet das Geschehen. Sie nimmt sich vor, bei Gelegenheit den Klassenlehrer der Jungen zu informieren.

Pädagogische Überlegungen

- Jugendliche testen Grenzen aus, sie wollen wissen, wie weit sie gehen können.
- Junge Männer und junge Frauen verhalten sich in der Gruppe oft anders als alleine. Die Gruppendynamik kann zu übergriffigen Handlungen verleiten.
- Die Meinung, dass junge Frauen in Miniröcken eigentlich selber schuld sind, wenn Männer übergriffig werden, ist immer noch weit verbreitet. Junge Männer müssen wissen, dass die Verantwortung bei ihnen liegt und nicht bei der jungen Frau.
- Wenn Schülerinnen erleben, dass Lehrpersonen bei respektlosem, übergriffigem Verhalten nicht intervenieren, müssen sie annehmen, dass das entsprechende Verhalten kein Unrecht darstellt. Die Schülerinnen könnten daraus schliessen, dass sie sich entweder selber wehren oder die Belästigung erdulden müssen.

Juristische Überlegungen

- Unerwünschte Berührungen sind eine Form der sexuellen Belästigung. Der Klaps auf den Po der Schülerin stellt gemäss dieser Definition eine sexuelle Belästigung dar.
- Lehrpersonen sind verpflichtet einzugreifen, wenn Schülerinnen oder Schüler von MitschülerInnen geschlagen, bedroht und massiv gehänselt oder sexuell belästigt werden.
- Schaut eine Lehrperson weg, wenn Schülerinnen oder Schüler sexuell belästigt werden, dann kann das strafrechtliche Folgen haben.

Merkmale/Leitlinien

- Lehrpersonen müssen bei sexueller Belästigung unter Jugendlichen intervenieren und diese stoppen. Es ist wichtig, dass sie dabei eine klare und unmissverständliche Haltung einnehmen.
- Wenn Lehrpersonen Grenzverletzungen beobachten, sollen Schülerinnen und Schüler sofort oder kurz darauf (möglichst noch am selben Tag) mit der Grenzverletzung konfrontiert werden. Je länger das Ereignis zurück liegt, desto schwieriger und unglaubwürdiger wird eine Intervention.
- Junge Männer müssen wissen, dass Belästigungen nicht toleriert werden. Sie müssen auch wissen, dass das Tragen von Minis oder anderer freizügiger Kleidung keine Rechtfertigung für Belästigungen und Übergriffe sind.
- Einer belästigten Person soll Unterstützung angeboten werden. Sie muss wissen, dass es ihr Recht ist, sich zu wehren und dass Grenzverletzungen an der Schule nicht toleriert werden.
- Je nach Vorfall sind die vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen zu ergreifen. Ziel der Massnahmen muss sein, weitere Belästigungen zu verhindern.
- Wenn es in einer Klasse wiederholt zu Situationen kommt, in denen es an gegenseitigem Respekt fehlt und die Grenzen anderer missachtet werden, sollte das Thema mit der Klasse bearbeitet werden. Je nach Konstellation empfiehlt es sich, eine Kollegin, einen Kollegen aus dem Schulhaus oder eine externe Fachperson beizuziehen.

Ähnliche Situationen

Situationen mit unerwünschten Berührungen an sensiblen Körperstellen zwischen Jugendlichen: zwischen Mädchen, zwischen Jungen, zwischen Mädchen und Jungen.

SITUATION 8

LERNENDE VERSPOTTEN UND BELÄSTIGEN ANDERE LERNENDE

Ein Schüler wird von andern in der Klasse immer wieder als schwul bezeichnet und verspottet. Ein Lehrer kommt gerade dazu, wie drei Jungs im Gang hinter ihm hergehen, angeblich schwule Bewegungen nachmachen und rufen: «Zeig mir doch dein Ding – ich mag dich so...» Der Lehrer ruft den drei Jungs im Vorbeigehen zu, mit den dummen Kindereien aufzuhören, und setzt seinen Weg fort.

Pädagogische Überlegungen

- Bei Jugendlichen ist die Auseinandersetzung mit der Geschlechtsrollenidentität ein wichtiges Thema. Für männliche Jugendliche sind Fragen wichtig wie: Was ist männlich? Welches Verhalten, welche Sexualität gehören zu einem «richtigen» Mann? Abwertung von Homosexualität ist dabei ein häufiges Phänomen.
- Viele Jungen haben kaum Gelegenheit, sich in einem guten Rahmen mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Sie sind geprägt von Zoten und stereotypen Bildern aus der Erwachsenen- und Medienwelt.
- Aus dem Verhalten des Lehrers könnten die Jugendlichen (und auch der betroffene junge Mann) schliessen, dass das Thema irgendwie peinlich ist, und auch der Lehrer lieber nicht darüber sprechen möchte.
- Sie könnten daraus schliessen, dass das Verhalten an der Schule zwar unerwünscht ist, aber unter dem eher harmlosen Kapitel «Kindereien, Albernheiten» abgehandelt wird.
- Der betroffene Junge könnte aus dem Verhalten des Lehrers schliessen, dass dieser den Vorfall nicht allzu ernst nimmt, dass er alleine die Belästigung stoppen oder – wenn das nicht geht – sie eben ertragen muss.

Juristische Überlegungen

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen sexueller Natur sind Formen sexueller Belästigung. Das Verhalten der jungen Männer gegenüber dem Mitschüler stellt gemäss dieser Definition eine sexuelle Belästigung dar.
- Lehrpersonen sind verpflichtet einzugreifen, wenn Lernende von anderen Lernenden geschlagen, bedroht und massiv gehänselt oder sexuell belästigt werden.
- Schaut eine Lehrperson weg, wenn Schülerinnen oder Schüler sexuell belästigt werden, dann kann das strafrechtliche Folgen haben.

Merkmale/Leitlinien

- Lehrpersonen müssen bei sexuellen Belästigungen unter Jugendlichen intervenieren und diese stoppen. Es ist wichtig, dass sie dabei eine klare und unmissverständliche Haltung einnehmen.
- Der belästigten Person soll Unterstützung angeboten werden.
- Die belästigenden Personen sollen mit ihrem Handeln konfrontiert werden. Je nach Vorfall sind die vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen zu ergreifen. Ziel der Massnahmen muss sein, weitere Belästigungen zu verhindern.
- Über Sexualität zu sprechen ist ein Bedürfnis der Jugendlichen. Das Thema Homosexualität spielt oft eine wichtige Rolle bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrollenidentität. Es ist wichtig, dass Jugendliche in einem klaren, wertschätzenden Rahmen, z.B. im sexualpädagogischen Unterricht, die Gelegenheit haben, sich damit auseinanderzusetzen.

- Für Jugendliche, die von anderen Jugendlichen herabgewürdigt werden, ist es wichtig, dass ihre Anliegen von der Lehrperson eindeutig unterstützt werden. Lehrerinnen und Lehrer müssen hier besonders sensibel sein.
- Sofort und schon beim ersten Mal klar zu intervenieren, zahlt sich längerfristig aus.
- Wenn es in einer Klasse wiederholt zu Grenzverletzungen und Respektlosigkeiten kommt, sollte das Thema mit der ganzen Klasse bearbeitet werden. Je nach Konstellation empfiehlt es sich, LehrerkollegInnen oder auch Fachpersonen beizuziehen.

Ähnliche Situationen

Situationen, in denen junge Frauen oder junge Männer mit sexualisierter Sprache und Gesten abgewertet, verspottet, beleidigt oder ausgegrenzt werden.

SITUATION 9

JUGENDLICHE TAUSCHEN IN DER PAUSE PORNOGRAFISCHES MATERIAL AUS

Eine Lehrerin hört, wie ein Junge damit prahlt, er habe Pornobilder auf dem Handy, die er in der Pause zeigen werde. Die Lehrerin stellt den Jungen zur Rede und erklärt, dass Pornos und Gewaltdarstellungen auf Handys verboten sind. Sie nimmt dem beteiligten Schüler das Handy ab.

Pädagogische Überlegungen

- Für viele Jugendliche stellen pornografische Bilder einen grossen Reiz dar. Sie sind in einem Alter, in dem die Sexualität ein zentrales Thema ist. Andere Jugendliche finden dieselben Bilder abstossend und fühlen sich belästigt.
- Pornografie ist manchmal das greifbarste «Anschauungsmaterial», das den Jugendlichen zur Verfügung steht, wenn sie mehr über Sexualität wissen möchten. Dabei erhalten Jugendliche ein verzerrtes, meist Frauen herabwürdigendes Bild von Sexualität.
- Jugendliche haben oft wenig Gelegenheiten, sich in einem guten Rahmen mit dem Thema Sexualität/ Erotik, mit der Sexualisierung unserer Gesellschaft und weiter Teile der Jugendkultur wie Showbusiness, Rock, Pop, Film, Computerspiele, Mode etc., mit Frauen und Männerbildern, die dabei vermittelt werden, auseinanderzusetzen.
- Jugendliche sind in ihrer Umgebung mit unterschiedlichen Haltungen gegenüber pornografischen Bildern konfrontiert und brauchen von der Schule eine klare Orientierung.

Juristische Überlegungen

- Das Herumzeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen oder Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar.
- Lehrpersonen sind verpflichtet einzugreifen, wenn sie davon Kenntnis haben, dass pornografisches Material unter Jugendlichen herumgezeigt wird. Tun sie das nicht, kann dies strafrechtliche Folgen für die Lehrperson haben.
- Das Konfiszieren eines Handys bei Verdacht auf verbotene Darstellungen von Pornografie oder Gewalt ist zulässig. Dazu gehören Bilder, Spiele, je nachdem auch Comics, Cartoons, in denen Menschen oder Tiere gequält oder getötet werden, sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt ver-

bunden sind, nackte Kinder sexuell aufreizend posieren, Kinder beim Sex mit Erwachsenen oder Jugendlichen gezeigt werden, Sex zwischen Menschen und Tieren dargestellt wird.

- Es ist aber nicht erlaubt, Einblick in die gespeicherten Daten zu nehmen, also z.B. selber zu kontrollieren, was sich für Aufnahmen auf dem Handy befinden. Das Handy muss der Schulleitung übergeben werden, diese leitet es an die Polizei oder eine andere zuständige Behörde weiter.
- Rechtlich gibt es bei diesem Thema einen grossen Graubereich. Die Handys sind Eigentum der Schülerinnen und Schüler und viele an einer Schule unerwünschten Bilder, die Frauen oder Männer herabwürdigen, können völlig legal auf Handys heruntergeladen werden.

Merkmale/Leitlinien

- Es braucht klare und für alle verbindliche Regeln (z.B. in der Hausordnung oder einem Schulkodex), wie Computer und Handys in der Schule genutzt werden dürfen.
- Zu regeln ist insbesondere auch die Handybenutzung in der Pause.
- Pornografisches Bildmaterial, auch wenn es legal erworben werden kann, gehört nicht an die Schule und entsprechende Regeln müssen allen bekannt sein. Lehrpersonen sollen diese Haltung unmissverständlich zum Ausdruck bringen und bei Vorkommnissen intervenieren.
- Der Umgang mit pornografischen, sexistischen (und rassistischen) Bildern, Videos und Computerspielen, wie sie im Internet massenhaft verbreitet werden, gehört zur Medienerziehung und sollte in der Schule in diesem Rahmen thematisiert werden.

Ähnliche Situationen

Lehrpersonen erhalten Kenntnis davon, dass Schülerinnen oder Schüler gefilmt oder fotografiert wurden, während ihnen Gewalt angetan oder ihre Privatsphäre missachtet wurde (z.B. auf der Toilette). Bei solchen Vorfällen ist unverzüglich die Schulleitung einzuschalten. Es handelt sich dabei um einen massiven Übergriff, der über den Verantwortungsbereich der einzelnen Lehrkraft hinausgeht und von der Schulleitung verfolgt werden muss.

Lernende filmen Lehrpersonen während des Unterrichts und zeigen Fotoausschnitte wie Po oder Busen herum und/oder veröffentlichen diese im Internet. Dabei handelt es sich um einen klaren Übergriff, der über die Schulleitung im Rahmen der Disziplinarordnung zu regeln ist.

SITUATION 10

ABWERTENDE SPRACHE UND WITZE UNTER JUGENDLICHEN

Ein Lehrer unterrichtet in einer Klasse mit mehrheitlich jungen Männern, es sind nur zwei Frauen in der Klasse. Auf einem Ausflug hört der Lehrer, wie sich eine Gruppe junger Männer im Beisein der beiden jungen Frauen anzügliche Witze erzählt. Der Lehrer reagiert nicht und geht weiter. Er ist der Meinung, dass alle Jugendlichen in diesem Alter solche Witze erzählen. Wenn jemand sich die Witze nicht anhören möchte, könne diese Person ja gehen.

Pädagogische Überlegungen

- Bei Jugendlichen ist der Umgang mit Körper und Sexualität eine wichtige Entwicklungsaufgabe, sie sind in der Phase des Ausprobierens.
- Viele Jungen und Mädchen haben wenig Erfahrung mit einem respektvollen Umgang und greifen daher auf Zoten und andere despektierliche Muster der Erwachsenen- und Medienwelt zurück.
- Jugendliche brauchen Gelegenheiten, um eine respektvolle und der Situation adäquate Sprache zu erlernen und einzuüben.
- Aus dem Verhalten des Lehrers könnten die Jugendlichen schliessen, dass solche Witze o.k. sind.
- Die Frauen sind in der Minderheit. Vielleicht möchten sie diese Witze nicht anhören, getrauen sich aber nicht, dies klar auszudrücken.
- Die Frauen könnten aus dem Verhalten des Lehrers schliessen, dass sie sich dem Umgangston der Jungen anpassen müssen.

Juristische Überlegungen

Sexistische Sprüche und Witze sind Formen sexueller Belästigung.

Merkmale/Leitlinien

- Über Sexualität sprechen viele Jugendliche nur in Form von Witzen, Zoten, Sprüchen. Häufig werden dabei Frauen, manchmal auch homosexuelle Personen herabgewürdigt. Jugendliche sollen erfahren, dass Lehrerinnen und Lehrer damit nicht einverstanden sind und verletzend, herabwürdigende Ausdrücke nicht tolerieren.
- Über Sexualität zu sprechen, ist ein Bedürfnis aller Jugendlichen. Es ist wichtig, dass junge Männer und Frauen in einem guten Rahmen über diese wichtigen Themen sprechen können.
- Für Minderheiten in einer Klasse ist es wichtig, dass ihre Anliegen von der Lehrperson besonders stark unterstützt werden. Lehrerinnen und Lehrer müssen hier besonders sensibel sein.
- Lehrpersonen sollen Jugendliche darauf hinweisen, wenn diese andere Menschen sprachlich herabwürdigen und beleidigen. Nur so haben Jugendliche die Chance, eine respektvolle, nicht diskriminierende Sprache einzuüben.

Ähnliche Situationen

- Jugendliche erzählen rassistische Witze.
- Jugendliche gebrauchen herabwürdigende Schimpfwörter wie Schlampe, Nutte, Jugo, Albaner, Scheiss-Schweizer etc.

GESETZE UND STANDESREGELN IM WORTLAUT

SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH

Art. 187 Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2.1 Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189 Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.

Sexuelle Nötigung

1. Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 193 Ausnützung der Notlage

1. Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197 Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.
Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
- 3 bis.1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198 Übertretungen gegen die sexuelle Integrität

Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 219 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

1. Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so kann statt auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf Busse erkannt werden.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

Art. 4 Diskriminierung durch sexuelle Belästigung

Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Art. 5 Rechtsansprüche

- 1 Wer von einer Diskriminierung im Sinne der Artikel 3 und 4 betroffen ist, kann dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde beantragen:
 - a. eine drohende Diskriminierung zu verbieten oder zu unterlassen;
 - b. eine bestehende Diskriminierung zu beseitigen;
 - c. eine Diskriminierung festzustellen, wenn diese sich weiterhin störend auswirkt;
 - d. die Zahlung des geschuldeten Lohns anzuordnen.
- 2 Besteht die Diskriminierung in der Ablehnung einer Anstellung oder in der Kündigung eines obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnisses, so hat die betroffene Person lediglich Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Lohnes errechnet.
- 3 Bei einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der betroffenen Person zudem auch eine Entschädigung zusprechen, wenn die Arbeitgeberinnen oder die Arbeitgeber nicht beweisen, dass sie Massnahmen getroffen haben, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Die Entschädigung ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des schweizerischen Durchschnittslohns errechnet.
- 4 Die Entschädigung bei Diskriminierung in der Ablehnung einer Anstellung nach Absatz 2 darf den Betrag nicht übersteigen, der drei Monatslöhnen entspricht. Die Gesamtsumme der Entschädigungen darf diesen Betrag auch dann nicht übersteigen, wenn mehrere Personen einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen diskriminierender Ablehnung derselben Anstellung geltend machen. Die Entschädigung bei Diskriminierung in der Kündigung eines obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnisses nach Absatz 2 und bei Diskriminierung durch sexuelle Belästigung nach Absatz 3 darf den Betrag nicht übersteigen, der sechs Monatslöhnen entspricht.
- 5 Vorbehalten bleiben Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung sowie weitergehende vertragliche Ansprüche.

SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH

Art. 28 II. Gegen Verletzungen**1. Grundsatz**

- 1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
- 2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

STANDESREGELN LCH (AUSZUG)

9. Respektieren der Menschenwürde

Die Lehrperson wahrt bei ihren beruflichen Handlungen die Menschenwürde, achtet die Persönlichkeit der Beteiligten, behandelt alle mit gleicher Sorgfalt und vermeidet Diskriminierungen.

Die zentrale Maxime ist der unbedingte Respekt vor der menschlichen Würde, die Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Zu den verbotenen Verletzungen der menschlichen Würde zählen entwürdigende Strafpraktiken, das Blossstellen von Menschen vor anderen, das Lächerlichmachen und die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeits- oder Milieueigenschaften (z.B. dumm, minderbegabt, hässlich, ärmlich, einfach, verlogen usw.). Ebenso wie auf die Wahrung der Würde anderer achtet die Lehrperson auf die Wahrung ihrer eigenen Würde. Nicht statthaft sind systematische, willentliche oder fahrlässige Benachteiligungen von Lernenden wegen deren Denkart, Begabung, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung, Religion, familiärer Herkunft oder Aussehen. Die Lehrperson darf ein sich aus der schulischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbrauchen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass Beteiligte das Handeln von Lehrpersonen, welche sich an diese Verbote halten, im Einzelfall dennoch als verletzend erleben. Entscheidend ist dann die Frage, ob ein Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit gegeben war und ob die Lehrperson die von Berufsleuten zu erwartende Sorgfalt hat walten lassen.

10. Unbedingtes Beachten von Verboten

Die Lehrperson hält sich strikte an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen.

Körperstrafen sind auch dann verboten, wenn sie im kantonalen Erziehungsgesetz nicht ausdrücklich untersagt werden. Es gilt hier das allgemeine Verbot körperlicher Übergriffe im schweizerischen Strafgesetzbuch. Wenn Schülerinnen und Schüler ihrerseits grobe Gewalt anwenden und die Lehrperson entsprechend körperliche Gewalt zur Beilegung der Situation anwenden muss, gilt das Gebot der Verhältnismässigkeit.

Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert ist.

Als kulturelle und religiöse Übergriffe gelten willentliche oder fahrlässige Handlungen, welche Lernende in ihrem kulturellen oder religiösen Empfinden verletzen. Es ist insbesondere untersagt, sie zu ihnen fremden oder gar verbotenen Kulthandlungen zu zwingen bzw. sie ohne gesetzlich gerechtfertigte Gründe an ihnen zustehenden Kulthandlungen zu hindern.

Die Lehrperson reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen dieser Übergriffsverbote. Sie wendet sich dazu nötigenfalls an die Schulleitung oder an Fachstellen der Behörden oder des Berufsverbandes.

NACHWORT DES LCH

ZWISCHEN «GRÜSELLEHRER» UND EUNUCH

Ein LCH-Merkblatt für mehr Sicherheit in delikaten Nähe-Situationen.

Zur Bildungsarbeit mit Schulklassen gehört, dass wir Kindern und Jugendlichen nahe kommen – geistig, emotional, manchmal körperlich. In den Volksschulen wie auch in Gymnasien und Berufsschulen würde ein distanzierteres Hörsaal-Setting nicht funktionieren. Individuelle Förderung erfordert manchmal auch körperliche Hilfestellungen, manchmal den «Blick über die Schulter». Kinder und Jugendliche wollen nicht als zu bearbeitende Werkstücke, sondern als ganze Menschen wahrgenommen werden.

Ab einem gewissen Alter gehören auch provokante Spiele dazu: Die Lehrperson wird getestet, es geht um Macht und Attraktivität in der Gruppe, um Selbstbehauptung und Gunstwettbewerb und um die erwachende, sich ausprobierende Erotik.

«Erotik im Klassenzimmer» ist ein Tabu. Muss es auch sein. Tabus erfüllen eine wichtige Schutzfunktion. Enttabuisierung weicht den Schutz auf. Und weil Tabus nicht diskutiert werden dürfen, geraten Menschen manchmal in die Not der Einsamkeit. Es gibt immer wieder Grenzsituationen, in denen die Reichweite des Tabus subjektiv nicht genügend klar und die Versuchung gross ist.

Mit den Standesregeln von 1999 glaubten wir ausreichend klar zu definieren, was in solchen Grenzsituationen gilt. In den letzten Jahren häuften sich aber – teils durch die Medien angeheizt – die Nachfragen nach Konkretisierungen für spezifische schulische Situationen. So war uns das Angebot willkommen, das zunächst in einem Projekt für Berufsschulen entstandene Merkblatt «Persönliche Grenzen respektieren» unseren Mitgliedern zu offerieren. Es ist inzwischen von Juristinnen und Juristen auch auf stufenübergreifende Tauglichkeit geprüft.

Wir danken den beiden Autorinnen Karin Grütter und Annamarie Ryter sowie den beteiligten Gleichstellungsfachstellen für die engagierte und sorgfältige Arbeit. Und wir wünschen unseren Mitgliedern den intendierten Gewinn an Sicherheit und damit an Freiraum für eine entspannte Begegnung mit den jungen Menschen, die uns anvertraut sind.

Anton Strittmatter

Bestelladresse Merkblatt:

LCH-Sekretariat

Ringstrasse 54

CH-8057 Zürich

T 044 315 54 54 | F 044 311 83 15

E adressen@lch.ch

LCH
Dachverband
Schweizer
Lehrerinnen
und Lehrer

Ringstrasse 54
8057 Zürich
T 044 315 54 54
F 044 311 83 15
E info@lch.ch
W www.lch.ch

